

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herschbroich vom 01.10.2019

Der Gemeinderat Herschbroich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsggebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.11.2013 außer Kraft.

Herschbroich _____ den 01.10.2019



Monika Korden
Ortbürgermeisterin



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2019

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	950 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.200 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	750 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	400,00 €
4. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte einschl. Namenstafel	980,00 €
5. Überlassung einer Baumgrabstätte einschl. Namensplakette	980,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelwahlgrabstätte	1.260 €
b) eine Doppelwahlgrabstätte	2.520 €
c) jede weitere Grabstätte	1.260 €
d) eine Urneneinzelwahlgrabstätte	850 €
e) eine Urnendoppelwahlgrabstätte	1.700 €
f) jede weitere Urnenwahlgrabstätte	850 €
g) für eine Familien- und Gemeinschaftsbaumgrabstätte	8.000 €
2. Wiederverleihung/Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach v. g. Buchst. 1 a) bis g) bei späteren Beisetzungen oder Verlängerungen für jedes volle Jahr :	
a) für eine Einzelwahlgrabstätte	36 €
b) für eine Doppelwahlgrabstätte	72 €
c) für jede weitere Wahlgrabstätte	36 €
d) für eine Urneneinzelwahlgrabstätte	34 €
e) für eine Urnendoppelwahlgrabstätte	68 €
f) für jede weitere Urnenwahlgrabstätte	34 €
g) für einen Familien- und Gemeinschaftsbaum	100 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten erfolgt bei Erdgräbern durch beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

Das Ausheben und Schließen von Urnengrabstätten kann auch durch den Friedhofsträger selbst erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an die Ortsgemeinde zu zahlen und werden mit Bestattungsbescheid in Rechnung gestellt.

Für das Ausheben und Schließen der Gräber bei Urnenbestattungen durch den Friedhofsträger, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengräber	200 €
b) Urnenwahlgräber	200 €
c) anonyme Urnengräber	200 €
d) Wiesenurnengräber	200 €
e) Baumgräber	200 €
f) Familien- und Gemeinschaftsbäume je Grabstelle	200 €

Die Entscheidung ob der Grabaushub bei Urnengräbern durch den Friedhofsträger selbst oder durch gewerbliche Unternehmen erfolgt, obliegt dem Friedhofsträger.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen – Auslagenersatz

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen erfolgt durch beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Namenstafeln für Wiesenurnenreihengrabstätten und Namensplaketten für Baumgrabstätten – Auslagenersatz

Aus Gründen der Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesenurnenreihengräber (siehe Ziffer I., Nr. 4) sowie die Namensplaketten für Baumgräber (siehe Ziffer I., Nr. 5 und Ziffer II., Nr. 1 g)) ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Namenstafeln bzw. Namensplaketten von gewerblichen Unternehmern erwirbt und anbringen lässt. Die Kosten für die Tafeln und Plaketten sind bereits im jeweils erhobenen Gebührensatz enthalten. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel bzw. Namensplakette vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben und alsdann angebracht.

Die Tafeln bzw. Plaketten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten wird die Entfernung der Tafeln bzw. Plaketten vom Friedhofsträger veranlasst.

VI. Benutzung der Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	160 €
b) für jeden weiteren Tag	40 €

- | | |
|---|------|
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne | |
| a) am Bestattungstag | 60 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 20 € |
| 3. Für die Reinigung der Trauerhalle nach Ausschmückung
(sofern die Reinigung von den Angehörigen nicht, bzw. nicht ordnungsgemäß
ausgeführt wurde) | 60 € |

VII. Grabräumungsgebühr

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gem. § 23 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 320 Euro für Einzelgräber
- b) in Höhe von 420 Euro für Doppelgräber
- c) in Höhe von 230 Euro für Urneneinzelgräber
- d) in Höhe von 320 Euro für Urnendoppelgräber
- e) in Höhe von 50 € für jede zusätzliche Stelle bei Urnenbeistellungen

erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wiesenreihengrabstätten, anonyme Urnengräber und Baumgrabstätten.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) – e) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezählten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatten.

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 (1) und (2) der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen kann gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Friedhofsträgers auf Antrag zugelassen werden.

In diesem Falle ist der Friedhofsträger berechtigt, durch einen privatrechtlichen Vertrag höhere als die in dieser Satzung normierten Gebühren für die Friedhofsnutzung zu vereinbaren und festzusetzen. Diese Gebühr muss vor dem Bestattungstag bei der Verbandsgemeindekasse Adenau gezahlt und eingegangen sein.